

Zusatzprotokoll Nr. 2 zu der Revidierten Rheinschiffahrtsakte

Abgeschlossen in Strassburg am 17. Oktober 1979
Von der Bundesversammlung genehmigt am 10. Oktober 1980¹
Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 30. November 1984
In Kraft getreten für die Schweiz am 1. Februar 1985

*Die Bundesrepublik Deutschland,
das Königreich Belgien,
Die Französische Republik,
das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland,
das Königreich der Niederlande,
die Schweizerische Eidgenossenschaft,*

in der Erwägung, dass gewisse Schwierigkeiten bei der Anwendung und Interpretation einiger Artikel der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868², in der Fassung vom 20. November 1963³, aufgetreten sind,
haben vereinbart, sie wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

Art. I

Artikel 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

...⁴

Art. II

Artikel 4 erhält folgende Fassung:

...⁵

Art. III

Mit dem Inkrafttreten dieses Zusatzprotokolls werden die Bestimmungen der Revidierten Rheinschiffahrtsakte und ihrer späteren Änderungen, soweit sie gegenwärtig noch gelten und mit den Bestimmungen des Protokolls nicht vereinbar sind, aufgehoben.

AS 1985 239; BBl 1980 I 1341

¹ AS 1985 238

² SR 0.747.224.101

³ SR 0.747.224.10

⁴ Text eingefügt im genannten Erlass.

⁵ Text eingefügt im genannten Erlass.

Art. IV

Dieses Zusatzprotokoll bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind im Sekretariat der Zentralkommission zwecks Verwahrung in deren Archiv zu hinterlegen. Der Generalsekretär veranlasst die Aufnahme eines Protokolls über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden; er übermittelt jedem Unterzeichnerstaat eine beglaubigte Abschrift der Ratifikationsurkunden sowie des Hinterlegungsprotokolls.

Art. V

Dieses Zusatzprotokoll tritt am ersten Tag des Monats nach der Hinterlegung der sechsten Ratifikationsurkunde im Sekretariat der Zentralkommission in Kraft. Der Generalsekretär unterrichtet hiervon die anderen Unterzeichnerstaaten.

Art. VI

Dieses Zusatzprotokoll ist in einer Urschrift in deutscher, französischer und niederländischer Sprache abgefasst; im Falle von Abweichungen ist der französische Wortlaut massgebend; es wird im Archiv der Zentralkommission hinterlegt. Jedem Vertragsstaat wird eine vom Generalsekretär beglaubigte Abschrift übermittelt.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten nach Hinterlegung ihrer Vollmachten dieses Zusatzprotokoll unterschrieben.

Geschehen zu Strassburg, am 17. Oktober 1979

(Es folgen die Unterschriften)

Zeichnungsprotokoll

Die Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland, des Königreichs Belgien, der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland, des Königreichs der Niederlande, der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

die in Strassburg zur Unterzeichnung des Zusatzprotokolls Nr. 2 zu der Revidierten Rheinschiffahrtsakte zusammengetreten sind, haben bei der Unterzeichnung dieses Protokolls folgende Bestimmungen vereinbart, die integrierende Bestandteile des Zusatzprotokolls sind:

1. Die in Artikel 2 Absatz 3 der durch das Zusatzprotokoll Nr. 2 geänderten Revidierten Rheinschiffahrtsakte bezeichnete Urkunde darf von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates nur für ein Schiff erteilt werden, für das eine echte Verbindung mit diesem Staat besteht, deren Merkmale im einzelnen festgelegt werden auf der Grundlage der Gleichbehandlung zwischen Vertragsstaaten, die auch die notwendigen Massnahmen ergreifen, um eine einheitliche Festlegung dieser Voraussetzungen zu gewährleisten. Sobald die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind, verliert die Urkunde ihre Gültigkeit und ist von der ausstellenden Behörde einzuziehen.
2. Die Vertragsstaaten erklären sich im Interesse der Weiterentwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik und des Rheinregimes bereit, die nötigen Schritte in die Wege zu leiten, um Verhandlungen über die Änderungen der Revidierten Rheinschiffahrtsakte, die für einen etwaigen Beitritt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Internationalen Rheinstatut erforderlich wären, zu ermöglichen.
3. Im Hinblick auf diesen etwaigen Beitritt wird mit dem Inkrafttreten dieses Protokolls die Behandlung, die die zur Rheinschiffahrt gehörenden Schiffe genießen, auch Schiffen zuteil, die die Flagge jedes anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft führen dürfen. Durch einen nach dem Verfahren des Artikels II Absatz I Satz 2 des Zusatzprotokolls Nr. 2 gefassten Beschluss kann dieselbe Behandlung auch Schiffen, die die Flagge eines anderen Staates führen, eingeräumt werden.
4. Die Artikel IV bis VI des Zusatzprotokolls Nr. 2 zu der Revidierten Rheinschiffahrtsakte gelten auch für dieses Zeichnungsprotokoll.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten nach Hinterlegung ihrer Vollmachten dieses Zeichnungsprotokoll unterschrieben.

Geschehen zu Strassburg, am 17. Oktober 1979.

(Es folgen die Unterschriften)

Geltungsbereich des Zusatzprotokolls am 1. Februar 1985

Vertragsstaaten	Ratifikation		Inkrafttreten	
Belgien	30. Juli	1981	1. Februar	1985
Deutschland	6. November	1984	1. Februar	1985
Frankreich	4. März	1981	1. Februar	1985
Grossbritannien	9. Januar	1985	1. Februar	1985
Niederlande	21. Januar	1985	1. Februar	1985
Schweiz*	30. November	1984	1. Februar	1985

* Erklärung siehe hiernach.

Erklärung

Schweiz

Was das Zeichnungsprotokoll anbelangt, erklärt der Bevollmächtigte der Schweiz, dass die schweizerische Regierung die in Ziffer 3 vereinbarten Bestimmungen in Berücksichtigung der Verpflichtungen der anderen Vertragsstaaten gegenüber der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und auf Grund der Tatsache annehmen konnte, dass die wirtschaftliche Ordnung des Binnenschiffahrtsmarktes der durch diese Bestimmungen begünstigten Staaten mit derjenigen der Vertragsstaaten gleich oder gleichwertig ist und deshalb die bestehende wirtschaftliche Ordnung des Rheinschiffahrtsmarktes nicht beeinträchtigen kann.